

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1973	Nummer 27
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
793	28. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes	482

793

I.
Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Landesfischereigesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1973 - II C 5 - 2463 - 713 /
 I A 3/6 - 145/70

Zur Durchführung des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226 / SGV. NW. 793) wird auf Grund des § 57 des Landesfischereigesetzes im Einvernehmen mit dem Innenminister – zugleich als allgemeine Weisung im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 22) – SGV. NW. 2060 – die nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Vorbemerkungen:

- a) Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich stets auf das Landesfischereigesetz.
- b) Soweit im Landesfischereigesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Anwendung (§ 52 Abs. 6 Satz 1).

1 Zu § 1

- 1.1 Der Hinweis darauf, daß wasserrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, stellt klar, daß die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBL. I. S. 1110) – WHG – als bundesrechtliche Regelung und die des Landeswassergesetzes (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77) neben den fischereilichen Bestimmungen anwendbar bleiben. Im Kollisionsfalle gehen die wasserrechtlichen Vorschriften als die spezielleren den fischereirechtlichen Vorschriften vor.
- 1.2 Talsperren und Kanäle haben keinen „ständigen natürlichen oberirdischen Abfluß“ im Sinne des Fischereigesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 1); sie zählen deshalb zu den stehenden und nicht zu den fließenden Gewässern (§ 1 Abs. 2 Satz 2).
- 1.3 Von dem als Ausnahmeverordnung eng auszulegenden § 1 Abs. 3 werden nur Anlagen erfaßt, die zur Fischzucht oder Fischhaltung objektiv geeignet und subjektiv dazu auch bestimmt sind. Daß die Anlagen gewerblich genutzt werden, ist nicht Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift.
- Die Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung sind von der Anwendung des Gesetzes nur ausgenommen, wenn und solange alle Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 des § 1 Abs. 3 vorliegen. Sobald eine Voraussetzung entfällt, wenn die Anlage beispielsweise nicht mehr dauernd bewirtschaftet oder nicht mehr regelmäßig abgelaßt wird, sind die übrigen Vorschriften des Gesetzes auf die Anlage anzuwenden. Für den Inhaber des Fischereirechts entsteht dann u. a. die Pflicht zur Nutzung des Rechts nach § 13.
- 1.4 Privatgewässer können nur stehende Gewässer sein; sie müssen im Gegensatz zu den Anlagen zur Fischzucht und zur Fischhaltung gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sein. Eigentum zur gesamten Hand ist u. a. bei der ungeteilten Erbgemeinschaft, bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft gegeben. Miteigentum besteht in den Fällen der §§ 1008 ff. BGB. Da die Vorschriften über Privatgewässer (§ 1 Abs. 4 und 5) eine Ausnahmeregelung von § 1 Abs. 1 enthalten, obliegt es dem Inhaber des Fischereirechts, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 Abs. 4 und 5 darzulegen.
- 1.5 Ob ein Gewässer zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehört, ist anhand der im Einzelfall gegebenen tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen; eine bloß mittelbare Beziehung zu den genannten Bereichen reicht nicht aus.
- 1.6 Die Bestimmung der Größe eines Privatgewässers richtet sich nach § 7 LWG. Maßgebend ist die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie), die durch den Mittelwasserstand bestimmt wird.

- 1.7 Auf Privatgewässer und ihnen gleichgestellte Gewässer (§ 2) finden nur die §§ 39 und 40 Abs. 1 Anwendung. Hierunter dürfen auch beim Fischfang in diesen Gewässern die im § 39 Abs. 1 genannten schädigenden Mittel

nicht angewendet werden, es sei denn, daß die obere Fischereibehörde zu wissenschaftlichen Zwecken eine Ausnahme zugelassen hat. Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom ist nur nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 der Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2/SGV. NW. 793) mit ausdrücklicher Zustimmung der Fischereibehörde zulässig. In den Fällen, in denen an Privatgewässern Anlagen zur Wasserentnahme errichtet werden, sind geeignete Vorrichtungen zu schaffen, die ein Eindringen von Fischen verhindern (§ 40 Abs. 1).

- 1.8 Wenn über 0,5 ha große stehende Gewässer – beispielsweise durch Einziehen von Dämmen – in der Absicht geteilt werden, die entstehenden Teilflächen als Privatgewässer (§ 1 Abs. 4 Buchst. b) von den Vorschriften des Gesetzes (u. a. § 13) freizustellen, so ist zu prüfen, ob eine unzulässige Umgehung des Landesfischereigesetzes vorliegt. Bei dieser Prüfung ist die einschlägige Literatur und Rechtssprechung, insbesondere zum Grundstücksverkehrsgesetz

Vgl. R. Lange, Kommentar zum Grundstücksverkehrsge setz, 2. Auflage, § 2 Anm. 27b; Wöhrmann, Kommentar zum Grundstücksverkehrsgesetz, § 2 Anm. 60; BGH in RdL 1960, Seite 35

heranzuziehen.

- 1.9 Beruft sich ein Inhaber eines Fischereirechts zu Unrecht darauf, daß es sich bei einem Gewässer um eine Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung oder um ein Privatgewässer handelt oder nimmt der Inhaber eines Fischereirechts auch nicht zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehörende Gewässer als Privatgewässer in Anspruch, so ist ihm durch Ordnungsverfügung aufzugeben, sein Fischereirecht nach Maßgabe des § 13 zu nutzen. Es ist auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzuleiten ist. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahlässig entgegen § 13 ein Fischereirecht nicht nutzt.

2 Zu § 2

- 2.1 Die Regelung ermöglicht die Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 ganz oder zum Teil nicht vorliegen. Die Vorschrift ist als Ausnahmeverordnung eng auszulegen. Einen Antrag auf Gleichstellung darf nur aus Gründen eines öffentlichen Interesses entsprochen werden. Bei der Prüfung der Frage, ob ein öffentliches Interesse gegeben ist, ist stets zugleich zu berücksichtigen, daß nach der Zielsetzung des Landesfischereigesetzes möglichst jedes Gewässer auch fischereilich genutzt oder nutzbar gemacht werden soll. Um sicherzustellen, daß die Ziele des Gesetzes auch bei einer Änderung der Verhältnisse oder bei einem Wegfall eines Teils der Voraussetzungen für die Anwendung des § 2 erreicht werden können, sind die Entscheidungen nach § 2 grundsätzlich auf etwa zwei bis fünf Jahre zu befristen und außerdem unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zu treffen.
- 2.2 Der Antrag auf Gleichstellung kann von dem Inhaber des Fischereirechts, im Einvernehmen mit diesem aber auch von einer Gemeinde oder sonst interessierten Stelle gestellt werden. Steht das Fischereirecht an einem stehenden Gewässer mehreren zu oder bestehen an einem solchen Gewässer mehrere Fischereirechte, so können die Fischereiberechtigten den Antrag nur gemeinsam stellen; andernfalls würden fischereiliche Belange entgegenstehen.
- 2.3 Schutzbedürftige Belange Dritter stehen der Gleichstellung u. a. dann entgegen, wenn das Fischereirecht an einem Gewässer, dessen Gleichstellung beantragt wird, verpachtet ist, es sei denn, der Pächter ist bereit, den Pachtvertrag zu lösen.
- 2.4 Vor der Entscheidung über einen Antrag ist der unteren Fischereibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die untere Fischereibehörde gibt ihre Stellungnahme nach Anhörung des Fischereiberaters ab. Geht ein Antrag auf Gleichstellung bei der unteren Fischereibehörde ein, so legt diese den Antrag zugleich mit ihrer Stel-

lungnahme der oberen Fischereibehörde zur Entscheidung vor.

3 Zu § 3

- 3.1 Die durch Absatz 2 erstmals gesetzlich begründete Hegepflicht obliegt dem Inhaber des Fischereirechts. Bei fließenden Gewässern werden die sich hieraus ergebenden Pflichten von der Fischereigenossenschaft anstelle des Inhabers des Fischereirechts wahrgenommen (§ 22 Abs. 1 Satz 3).
- 3.2 Im Rahmen eines Fischereipachtvertrages kann die Erfüllung der Hegepflicht auf den Pächter übertragen werden. Eine solche Übertragung äußert jedoch nur Wirkung zwischen den Vertragspartnern; ordnungspflichtig bleibt auch in einem solchen Falle der Inhaber des Fischereirechts. Nach § 18 Abs. 2 OBG hat die Fischereibehörde unter den dort genannten Voraussetzungen jedoch die Möglichkeit, den Pächter als den Inhaber der tatsächlichen Gewalt für die Erfüllung der Hegepflicht als allein verantwortlich anzuerkennen. Nach einer solchen Anerkennung dürfen erforderliche ordnungsbehördliche Maßnahmen nur gegen den Pächter gerichtet werden.
- 3.3 Im Rahmen eines Fischereierlaubnisvertrags, der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 die Übertragung des Fischereiausübungrechts nur unter Beschränkung auf den Fischfang ermöglicht, kann die Erfüllung der Hegepflicht nicht übertragen werden.
- 3.4 Inhalt und Umfang der Hegepflicht richten sich im einzelnen nach der Größe und Beschaffenheit des Gewässers. Hierbei sind Salmonidengewässer (Forellen-, Äschengewässer) von anderen Fließgewässern, von Talsperren, von Baggerseen und Kanälen zu unterscheiden. Soweit die Voraussetzungen für eine natürliche Nachkommenschaft nicht vorliegen, sind für einen ausreichenden Besatz der Salmonidengewässer im Durchschnitt sechshundert bis achthundert Setzlinge (Bach-, Regenbogenforelle, Bachsaibling, Äsche) der Größe zwölf bis fünfzehn Zentimeter pro Jahr auf den Hektar Wasserfläche zu rechnen. Hierbei ist zu beachten, daß bei kleineren (schmaleren) Gewässern die Größe der Setzlinge geringer gewählt werden kann. Bei anderen Fließgewässern mit Beständen an karpfen- und barschartigen Fischen sowie Hechten ist von einem Besatzaufwand von zur Zeit etwa einhundert Deutsche Mark pro Jahr und Hektar auszugehen. Hierbei müssen die einzusetzenden Fischarten den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufeinander abgestimmt werden.

Vergleichbare Besatzstärken treffen für die stehenden Gewässer zu. Auch hier sind Forellengewässer von den Gewässern mit starkem Weißfischbestand zu unterscheiden.

Soweit für Talsperren Besatzpläne von der Landesanstalt für Fischerei vorliegen oder erstellt werden, sind diese den Besatzmaßnahmen zu Grunde zu legen.

Als besonders wertvolle Fischart verdient der Aal weitgehende Förderung. Der Besatz mit Aalbrut und Satzaal sollte für die einzelnen Flusssysteme möglichst zentral geschehen, da der Aal ein Wanderfisch ist und sich in der Regel auf das gesamte Gewässersystem verteilt. Für den Rhein mit seinen Nebengewässern erscheint im Jahr ein Besatz in Höhe von hunderttausend Deutsche Mark sowie für die Ems und die Weser mit ihren Nebengewässern je zwanzigtausend Deutsche Mark zur Zeit für den Aalbesatz angemessen. Bei stehenden Gewässern, die gegen einen Fischwechsel völlig abgeschlossen sind, sollte der Aalbesatz zur Zeit etwa zwei bis fünf Deutsche Mark je Jahr und Hektar betragen.

Bei den vorstehenden Besatzwerten handelt es sich lediglich um Anhaltswerte, da die fischereilichen Verhältnisse örtlichen und zeitlichen Veränderungen unterworfen sind. So ist z. B. ein frisch ausgekister Baggersee im Hinblick auf den Fischbesatz anders zu beurteilen als ein alter Baggersee, in dem sich bereits ein biologisches Gleichgewicht gebildet hat. In Zweifelsfällen geben die Fischereidezernenten der Regierungspräsidenten und die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen in Kirchhundem 1-Albaum Auskunft.

Als weitere Hegemaßnahme ist die Regulierung des Fischbestandes anzugeben. So kann u. a. eine elektrische Abfischung zur Entfernung unerwünschter Fischarten (Fischunkraut) erforderlich werden.

Die Bekämpfung aufgetretener Fischkrankheiten ist eine der wichtigsten Hegemaßnahmen. In diesen Fällen hat die untere Fischereibehörde die Landesanstalt für Fischerei zu benachrichtigen.

Läßt die Beschaffenheit eines Gewässers infolge seiner biologischen, chemischen oder physikalischen Verhältnisse ein Fischleben nicht zu, so besteht für den Inhaber des Fischereirechts an diesem Gewässer keine Verpflichtung zur Hege, solange diese Verhältnisse vorhanden sind.

- 3.5 Wird ein Gewässer – rechtmäßig – nicht nur fischereilich, sondern auch zu anderen Zwecken, etwa zum Betrieb einer Badeanstalt genutzt, so werden die Möglichkeiten zur Ausübung der Fischerei durch die andere Nutzung in aller Regel beschränkt. Der Umfang der Hegepflicht wird dann in dem Maße eingeschränkt, in dem die andere Nutzung eine volle fischereiliche Nutzung ausschließt. Die Hegepflicht kann wegen der in § 13 begründeten Verpflichtung zur Nutzung aller Fischereirechte durch eine andere Nutzungsart nicht verdrängt werden.
- 3.6 Kommt ein Fischereiberechtigter oder im Falle des § 18 Abs. 2 OBG ein Pächter seiner Hegepflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist ihm deren Erfüllung durch Ordnungsverfügung aufzugeben. Dabei erfordert das Konkretisierungsgebot die Angabe der im einzelnen erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise: Einsatz einer bestimmten Art und Menge von Fischen.
Soweit Besatzmaßnahmen angeordnet werden, wird – außerhalb der Schonzeiten als Hegemaßnahme – nicht gleichzeitig das zeitweilige Ruhen der Fischerei gefordert werden können. Soweit eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 3 Abs. 4 die Ausübung der Fischerei beschränkt, ist dies bei der Festsetzung der Hegemaßnahmen zu berücksichtigen.
Vor Erlass der Ordnungsverfügung ist der Fischereiberater zu hören. In schwierig gelagerten Fällen ist der Fischereidezernent des Regierungspräsidenten einzuschalten. Gegebenenfalls ist eine gutachtlische Stellungnahme der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen einzuholen.
- 3.7 Nimmt eine Fischereigenossenschaft ihre Aufgaben hinsichtlich der Durchführung von Hegemaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, so ist die Erfüllung mit Mitteln der Aufsicht nach § 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), – SGV. NW. 2005 – sicherzustellen. Die Aufsicht über die Fischereigenossenschaft wird nach § 30 Abs. 2 von dem Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde oder von der kreisfreien Stadt ausgeübt.
- 3.8 Kann ein Gewässer nicht befischt werden, weil das Betreten von Uferflächen oder von Anlagen in und an Gewässern nach § 20 Abs. 5 verboten ist, oder ist das Befischen eines Gewässers nach wasserrechtlichen Vorschriften untersagt, so kann die obere Fischereibehörde die Verpflichtung zur Hege vorübergehend aussetzen (§ 3 Abs. 3). Das gleiche gilt, wenn der Inhaber eines Fischereirechts nachweist, daß eine Nutzung des Rechts nach § 13 trotz wiederholter Versuche nicht möglich ist.
Wenn eine vollständige Aussetzung der Hegepflicht nach der Sachlage nicht gerechtfertigt erscheint, kann die obere Fischereibehörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit naturgemäß auch eine teilweise Aussetzung der Hegeverpflichtung zulassen.
Durch die Fassung „solange“ in § 3 wird deutlich, daß der Gesetzgeber es für erforderlich gehalten hat, die Entscheidungen laufend an eine Änderung der Verhältnisse anzupassen. Dieser Zielsetzung des Gesetzes entsprechend sind die Aussetzungsverfügungen nach § 3 Abs. 3 deshalb in jedem Falle angemessen, längstens bis zu drei Jahren zu befristen. Außerdem ist ein Widerruf der Entscheidung für den Fall einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse vorzubehalten.
- 3.9 Durch § 3 Abs. 4 wird der Vorrang des Erholungsverkehrs vor der Fischerei in den der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen begründet. Die erforderlichen Festsetzungen sind durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 27 OBG zu treffen. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, daß die Fischerei zu Zeiten geringen Besuchs möglich bleibt.

4 Zu § 4

Der Hinweis, daß das Fischereirecht untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden ist, stellt unter Bezugnahme auf die bisherige Regelung klar, daß selbständige Fischereirechte grundsätzlich auch in Zukunft nicht mehr begründet werden können.

5 Zu § 12

5.1 Diese Vorschrift regelt die Übertragung des Fischereiausübungsrrechts und bestimmt abschließend, daß dies entweder durch einen Fischereipachtvertrag oder durch einen Fischereierlaubnisvertrag geschehen muß.

5.2 Mit dem Abschluß eines Fischereipachtvertrags geht das Fischereiausübungsrrecht in vollem Umfang auf den Pächter über. Damit ist eine Beschränkung des Pachtrechts auf bestimmte Fischarten, Fanggeräte oder Fangmethoden nicht zulässig. Dagegen ist eine Beschränkung auf örtlich begrenzte Teile des Gewässers, auf das sich das Fischereirecht erstreckt, möglich. Durch diese Regelung wird verhindert, daß zum Nachteil des Fischbestands mehrere Pachtverhältnisse für die gleiche Gewässerstrecke begründet werden.

Daß der Verpächter in dem verpachteten Gewässer ebenfalls die Fischerei ausübt, wird durch die Vorschriften über den Fischereipachtvertrag nicht schlechthin ausgeschlossen. Möglich wird die Ausübung der Fischerei durch den Verpächter allerdings nur dadurch, daß sich der Pächter im Pachtvertrag verpflichtet, mit dem Verpächter einen Fischereierlaubnisvertrag abzuschließen.

5.3 Eine Untererpachtung wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, ein Ausschluß der Untererpachtung kann jedoch durch den Pachtvertrag vereinbart werden.

Da Untererpachtverträge ebenfalls Pachtverträge sind – sie übertragen ebenso wie Pachtverträge das Fischereiausübungsrrecht in vollem Umfang – finden die gesetzlichen Vorschriften über Fischereipachtverträge auch auf Untererpachtverträge Anwendung (siehe die Literatur und Rechtsprechung zu der vergleichbaren Regelung des Landpachtrechts: Lange-Wulff, Landpachtrecht, 2. Auflage, 1955, § 1 Anm. 6, Seite 13; Pelka, Landpachtgesetz, 1952, Abschnitt B 4, Seite 17; Fischer-Wöhrmann, Landpachtgesetz, 2. Auflage, 1954, § 1 Anm. 4, Seite 6).

5.4 Durch den Fischereierlaubnisvertrag kann im Gegensatz zum Fischereipachtvertrag die Ausübung des Fischfangs in jeder sinnvollen Weise beschränkt werden. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheins in der durch die Landesfischereiordnung vorgeschriebenen Form ausgeübt werden.

Der Fischereierlaubnisvertrag selbst ist an keine Form gebunden. Eine mündliche Vereinbarung reicht aus, wenn gleich sich die Schriftform empfiehlt.

6 Zu § 13

6.1 Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine der zentralen Bestimmungen, mit der das Ziel des Gesetzes erreicht werden soll. § 13 verpflichtet den Inhaber eines Fischereirechts, sein Fischereirecht zu nutzen, und zwar entweder durch den Abschluß von Fischereipachtverträgen oder von Fischereierlaubnisverträgen. Damit ist es – von den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 abgesehen – nicht in das Belieben des Inhabers eines Fischereirechts gestellt, ob er sein Fischereirecht nutzen will oder nicht. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

7 Zu § 14 .

7.1 Der Fischereipachtvertrag bedarf der Schriftform. Die Pachtzeit muß mindestens zwölf Jahre betragen, wenn nicht die Fischereibehörde hiervon eine Ausnahme zugelassen hat. Verträge, die ohne Beachtung der Form oder ohne Zustimmung der Fischereibehörde über einen Zeitraum von weniger als zwölf Jahren geschlossen werden, sind nichtig.

7.2 Die Bestimmung, daß von der Mindestpachtzeit Ausnahmen zugelassen werden können, trägt den Grundgedanken des Gesetzes Rechnung. Sie soll den Abschluß eines Pachtvertrages beispielsweise auch bei Gewässern er-

möglichen, die nur für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Jahre für eine fischereiliche Nutzung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen wird vorwiegend eine Verpachtung an Fischereivereine in Betracht kommen, weil durch diese am ehesten die Voraussetzungen für eine volle Nutzung auch für einen kürzeren Zeitraum geschaffen werden können. Ein Fall der unbilligen Härte kann sowohl in der Person des Verpächters als auch der des am Abschluß eines Pachtvertrags Interessierten, etwa eines Fischereivereins, liegen.

7.3 Die Festsetzung der Mindestpachtzeit auf zwölf Jahre trägt insbesondere der Entwicklungszeit des Aals im Süßwasser Rechnung.

8 Zu § 15

8.1 Die Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge stellt sicher, daß die Ausübung der Fischerei einem großen Personenkreis ermöglicht wird und daß bereits beim Abschluß eines Vertrags Gesichtspunkte der Hege beachtet werden. Es soll hierdurch auch verhindert werden, daß der Abschluß eines Pachtvertrags lediglich zum Vorwand genommen wird, um unerlaubte Abwassereinleitungen in ein Gewässer erleichtern zu können.

8.2 Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Pachtverträge, die nach dem 1. Januar 1973 abgeschlossen oder geändert werden. Wird ein bestehender Vertrag geändert, so sind nicht nur die geänderten, sondern auch die nicht geänderten Bestimmungen, und damit also der gesamte Vertrag zu überprüfen. Für die Prüfung steht der Fischereibehörde ein Zeitraum von vier Monaten zur Verfügung. Ist nach Ablauf von vier Monaten keine Entscheidung getroffen worden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Eine Möglichkeit, diesen Zeitraum zu verlängern, besteht nicht. Bis zur Genehmigung ist der Pachtvertrag schwebend unwirksam.

8.3 Zur Anzeige ist der Verpächter innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages verpflichtet (§ 15 Abs. 2). Verstöße gegen diese Bestimmung sind nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

8.4 Auf Pachtverträge, die am 1. Januar 1973 bestehen, findet § 23, insbesondere § 23 Abs. 2, Anwendung.

9 Zu § 16

9.1 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Fischereibehörde unter Einschaltung des Fischereiberaters unter anderem zu prüfen, ob

9.11 der Pachtvertrag den formellen Erfordernissen des § 14 entspricht

9.12 die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes sichergestellt ist

9.13 der Pächter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet.

9.2 Bei der Prüfung der Frage, ob die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes sichergestellt ist, ist darauf abzustellen, ob dem Pächter die Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 übertragen ist. Ist das der Fall, so muß der Vertrag Bestimmungen darüber enthalten, zu welchen Maßnahmen der Pächter während der gesamten Laufzeit des Vertrags verpflichtet ist. Im Hinblick darauf, daß sich Umfang und Inhalt der Hegeverpflichtung aus § 3 Abs. 2 bestimmen lassen, reicht insoweit ein allgemeiner Hinweis auf diese Vorschrift des Gesetzes aus. Der Vertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die der Erhaltung des angemessenen Fischbestandes entgegenstehen. Bei Besatzregelungen ist darauf zu achten, daß die Fischarten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen und für das jeweilige Gewässer geeignet sind.

9.3 Bei der Prüfung der Frage der Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege ist auf die Zuverlässigkeit des Pächters abzustellen. Es muß davon ausgegangen werden können, daß der Pächter keine Maßnahmen trifft, die den Erfolg von Hegemaßnahmen gefährden. Ist ein Fischereiverein Pächter, so wird regelmäßig davon ausgegangen werden können, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Im übrigen sind besondere Feststellungen erst dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen können. In einem solchen Fall ist dem Pächter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 9.4 Nebenbestimmungen im Sinne des Absatzes 2 sind Bedingungen und Auflagen. Ihre Ausgestaltung richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. In jedem Falle sind die Genehmigungsentcheidungen jedoch unter der Auflage zu erteilen, daß der Pächter Fischereieraubnisverträge in angemessener Zahl abschließt und dabei keine Gegenleistung fordern darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert der übertragenen Rechte steht.
- 9.41 Die Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge sollte im Regelfall, insbesondere soweit mit einer Änderung der Verhältnisse nicht zu rechnen ist, im Genehmigungsbescheid selbst festgesetzt werden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, von wieviel Personen die Fischerei an dem jeweiligen Gewässer mit hinreichender Aussicht auf Erzielung eines mittleren jährlichen Fangergebnisses bis zu fünf Kilogramm ausgeübt werden kann. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Hegepflicht zu unterstellen. Kann ein Gewässer infolge der Beschaffenheit des Ufers (Steilufer) oder aus anderen Gründen nur zum Teil befischt werden, so ist auch dies zu berücksichtigen.
- 9.42 Durch die Vorschrift, daß keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht, soll verhindert werden, daß das Ziel des Gesetzes durch überhöhte Preisforderungen unterlaufen wird. Dabei ist zu beachten, daß das Gesetz nicht von einem groben Mißverhältnis spricht, sondern bereits ein Mißverhältnis zwischen Wert und Forderung als bedenklich ansieht. Ein solches Mißverhältnis ist nicht schon dann gegeben, wenn die vereinbarte Gegenleistung nur geringfügig über dem Verkehrswert liegt. Ein Mißverhältnis ist im allgemeinen jedoch dann anzunehmen, wenn der Verkehrswert um mehr als 20% überschritten wird.
- 9.43 Soweit Grund zu der Annahme besteht, daß die – für die Festsetzung der Zahl der Fischereieraubnisverträge und der Höhe des Verkehrswertes – maßgeblichen Umstände sich während der Laufzeit des Pachtvertrages ändern, so kann es angezeigt sein, in der Auflage nach § 16 Abs. 3 lediglich den Wortlaut des Gesetzes wiederzugeben und diese Auflage soweit erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt in einer besonderen Ordnungsverfügung – durch Festsetzung der Zahl der Fischereieraubnisverträge und des Betrages, der als Gegenleistung höchstens gefordert werden darf – zu konkretisieren, ein entsprechender Vorbehalt ist dann in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

10 Zu § 17

- 10.1 Dem Inhaber eines Fischereirechts, der sein Recht nicht durch den Abschluß eines Pachtvertrages, sondern durch Fischereieraubnisverträge nutzt, obliegt wie dem Pächter die Verpflichtung, Verträge in angemessener Zahl und zu Bedingungen abzuschließen, die in keinem Mißverhältnis zum Verkehrswert stehen. Insoweit gelten die zu § 16 gegebenen Hinweise.
- 10.2 Im Hinblick auf die Durchsetzung der Ziele des Gesetzes ist die Fischereibehörde befugt und auch verpflichtet, den Inhaber des Fischereirechts aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist Auskunft über Zahl und Inhalt der abgeschlossenen Fischereieraubnisverträge zu erteilen. Damit wird sie in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Ist dies nach ihren Feststellungen nicht der Fall, hat sie dem Fischereiberechtigten durch Ordnungsverfügung aufzugeben, eine bestimmte Zahl von Erlaubnisverträgen abzuschließen. Um der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend spätere Veränderungen berücksichtigen zu können, sind die Ordnungsverfügungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 auf höchstens zwei bis vier Jahre zu befristen.

Bei der Festsetzung der Zahl ist ferner eine beabsichtigte Eigennutzung des Fischereiberechtigten zu berücksichtigen. Der Umfang der Eigennutzung ist auf die Nutzung eines Anteils, der auf einen Fischereieraubnisvertragsberechtigten entfällt, beschränkt. Kann z. B. in einem Gewässer die Fischerei von zehn Personen ausgeübt werden, so ist die Verpflichtung zum Abschluß von Erlaubnisverträgen auf neun zu beschränken.

11 Zu § 20

- 11.1 Das gesetzliche Zugangsrecht zu Gewässern gibt allen Fischereiausübungsberechtigten und ihren Helfern die Befugnis, Ufer und die im einzelnen genannten Flächen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird dabei nicht mehr zwischen Fischereipächtern und Inhabern von Erlaubnisscheinen unterschieden. Ausgeschlossen ist das Zugangsrecht nur insoweit, als öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Der Begriff „Zweck der Ausübung der Fischerei“ deckt nicht nur das Betretungsrecht der Ufer für den Bereich eines Gewässers ab, der Gegenstand eines Pachtvertrags oder Erlaubnisvertrags ist, sondern ermöglicht auch das Betreten von Flächen, um dorthin zu gelangen. Helfer ist, wer einem Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung des Fischfangs oder bei der Durchführung von Hegemaßnahmen unterstützt. Dabei ist nicht auf den Umfang der Unterstützung, sondern auf die Sachbezogenheit der – möglicherweise nur im Bedarfsfall – auszuübenden Tätigkeit abzustellen.
- 11.2 Der Begriff des Ufers ist im einzelnen im Gesetz nicht definiert. Er erfaßt, wie auch nach bisherigem Recht, einen an das Wasser angrenzenden Landstreifen, dessen Ausdehnung durch die Notwendigkeiten beim Fischfang und bei der Durchführung von Hegemaßnahmen bestimmt wird.
- 11.3 Kann ein Fischereiausübungsberechtigter ein Gewässer nicht über einen öffentlichen Weg, sondern nur über fremde Grundstücke erreichen, so ist er nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten befugt, diese Grundstücke auf eigene Gefahr zu betreten. Diese Erlaubnis gilt in den in Absatz 2 beschriebenen Fällen mit dem Abschluß eines Fischereipachtvertrags oder Fischereieraubnisvertrags als erteilt; einer besonderen Vereinbarung bedarf es dann nicht mehr. Ist ein anderer als der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der Zugangsgrundstücke und kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiberechtigten oder des Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, hat die Fischereibehörde den Zugangsweg festzulegen und den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, erforderlichenfalls auch beide, durch Ordnungsverfügung zu verpflichten, das Betreten der Grundstücke durch den Fischereiausübungsberechtigten zu dulden. Gegebenenfalls ist der Fischereiausübungsberechtigte zu verpflichten, nur einen bestimmten Weg über die Grundstücke zu nehmen. Der festgelegte Zugangsweg ist, soweit möglich, in der Ordnungsverfügung zu beschreiben oder auf einer Karte, die Bestandteil der Verfügung ist, kenntlich zu machen. Einer Kennzeichnung in der Örtlichkeit bedarf es regelmäßig nicht.
- 11.4 Ob ein Umweg unzumutbar ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden, wobei persönliche Verhältnisse des Fischereiausübungsberechtigten (Körperbeschädigung) zu berücksichtigen sind.
- 11.5 Das gesetzliche Zugangsrecht erstreckt sich nicht auf die in Absatz 4 genannten Bereiche und Anlagen. Auch bei der Festlegung des Zugangsweges durch die Fischereibehörde ist dies zu beachten.
- 11.6 Der Begriff der Gefahr im Sinne des Absatzes 5 ist der des § 1 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes. Die erforderlichen Festsetzungen werden regelmäßig durch ordnungsbehördliche Verordnung zu treffen sein, können aber auch, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt und keinem Wechsel unterworfen ist, durch Ordnungsverfügung getroffen werden.

12 Zu § 21

- 12.1 Dem Landesfischereigesetz liegt auch der Gedanke zugrunde, möglichst viele Gewässer, die bisher fischereilich nicht genutzt werden konnten, nutzbar zu machen.
- 12.11 § 21 bestimmt deshalb, daß im Bezirk einer Gemeinde alle Fischereirechte an fließenden Gewässern einen gemeinschaftlichen Fischereibeziirk bilden. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um Gewässer erster, zweiter oder dritter Ordnung (§ 2 Abs. 1 LWG) handelt.

- Aus diesem Grundgedanken des Gesetzes folgt, daß von Absatz 1 lediglich die Gewässer nicht erfaßt werden, die einer fischereilichen Nutzung überhaupt nicht zugeführt werden können. Es ist davon auszugehen, daß an Wasserläufen erster und zweiter Ordnung eine fischereiliche Nutzung stets, an Wasserläufen dritter Ordnung in den meisten Fällen möglich ist. Von der Regelung des Absatzes 1 werden daher nur die Wasserläufe nicht erfaßt, die für die Zwecke der Fischerei von Natur aus nicht nutzbar sind und – auch auf lange Sicht – nicht nutzbar werden können. Das wird im allgemeinen bei Wegeseitengräben und bei reinen Abwassergräben der Fall sein. Die im Sommer häufig trockenfallenden Siefen des Berglandes sind in der Regel im Winter ideale Laichgewässer der Forellen, sie sind daher in die Fischereibeirke einzubeziehen.
- 12.12 Die Frage, wem die Fischereirechte zustehen, ist im Rahmen des § 21 Abs. 1 – ebenso wie im § 22 Absatz 1 – nicht von Bedeutung. In die gemeinschaftlichen Fischereibeirke werden deshalb auch die dem Land oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zustehenden Fischereirechte einbezogen.
- 12.2 In fließenden Gewässern läßt sich eine sinnvolle Hege häufig oder meist nur auf größeren Strecken durchführen. Es ist deshalb in Absatz 2 vorgesehen, daß gemeinschaftliche Fischereibeirke auf Antrag oder von Amts wegen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeirk zusammengeschlossen werden können. Von dieser Möglichkeit ist regelmäßig Gebrauch zu machen. Dabei ist anzustreben, gemeinschaftliche Fischereibeirke ganzer Gewässersysteme zusammenzuschließen. Teile eines gemeinschaftlichen Fischereibeirks sind nur dann mit einem anderen gemeinschaftlichen Fischereibeirk zusammenzuschließen, wenn sichergestellt ist, daß in dem verbleibenden gemeinschaftlichen Fischereibeirk für die Genossenschaft hinreichende Möglichkeiten bestehen, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere auch bisher nicht nutzbare Gewässer für die Fischerei nutzbar zu machen.
- 12.3 Im Hinblick darauf, daß nach § 29 bis zum 31. Dezember 1973 Genossenschaftsversammlungen einzuberufen sind, empfiehlt es sich, notwendige Zusammenschlüsse umgehend vorzunehmen. In diesem Fall erübrigt sich nicht nur die Konstituierung von Genossenschaften in den einzelnen gemeinschaftlichen Fischereibeirken, die zu einem größeren Bezirk zusammengeschlossen werden, auch der Zusammenschluß selbst gestaltet sich häufig einfacher.
- 12.4 Bei einem Zusammenschluß von gemeinschaftlichen Fischereibeirken ist von Bedeutung, daß die Fischereiberechtigten eines solchen Bezirks kraft Gesetzes eine Fischereigenossenschaft bilden (§ 22 Abs. 1). Der Zusammenschluß selbst erstreckt sich allein auf die Fischereibeirke. Er erfolgt durch Verwaltungsakt, der den Vorsitzenden der Fischereigenossenschaften bekanntzugeben ist. Hat sich eine Genossenschaft noch nicht konstituiert, erfolgt die Bekanntgabe an den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Gemeinde, der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes solange wahrt, als ein Vorstand nicht gewählt ist. Einer Zustellung an die einzelnen Inhaber der Fischereirechte bedarf es nicht. Die Fischereigenossenschaften sind vor Erlass des Verwaltungsaktes zu hören. Bei einem Zusammenschluß entsteht auf der Basis des neuen gemeinschaftlichen Fischereibeirks eine neue Fischereigenossenschaft. Die bis dahin auf der Basis der alten gemeinschaftlichen Fischereibeirke bestehenden Fischereigenossenschaften gehen unter. Für die Konstituierung der kraft Gesetzes infolge des Zusammenschlusses entstandenen neuen Fischereigenossenschaft gilt § 29 entsprechend. Sind bei einem Zusammenschluß Fragen vermögensrechtlicher Art zu klären oder sonstige Regelungen erforderlich, so sind die notwendigen Bestimmungen in den Verwaltungsakt aufzunehmen.
- 12.5 Gemeinschaftliche Fischereibeirke, die auf Grund früherer Vorschriften gebildet worden sind und am 1. Januar 1973 bestehen, bleiben nach Absatz 3 in ihrem räumlichen Bestand aufrechterhalten. Sind die Grenzen eines solchen Bezirks nicht mit den Gemeindegrenzen identisch, so entsteht für den bisher nicht erfaßten Gemeindebereich ein weiterer gemeinschaftlicher Fischereibeirk mit der sich aus § 22 Abs. 1 ergebenden Folge, daß in einer Gemeinde zwei Fischereigenossenschaften vorhanden sind. Da die Voraussetzungen des Absatzes 2 in solchen Fällen regelmäßig gegeben sind und auch vermieden werden soll, daß in einer Gemeinde mehrere Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen, ist ein Zusammenschluß herbeizuführen. Auch bei diesen sollten Zusammenschlüsse auf der Grundlage ganzer Gewässersysteme erfolgen.
- 13 Zu § 22
- 13.1 Die Fischereigenossenschaft gilt nach Absatz 1 hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. Damit tritt sie hinsichtlich der Aufgaben, die nach dem Landesfischereigesetz von den Inhabern von Fischereirechten zu erfüllen sind, an deren Stelle. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die aus § 13 folgende Verpflichtung zum Abschluß von Fischereipachtverträgen oder Fischereierlaubnisverträgen und um die Durchführung von Hegemaßnahmen nach § 3 Abs. 2. Die Fischereigenossenschaft nimmt diese Aufgaben als eigene Aufgaben wahr. Die Befugnis des Inhabers eines Fischereirechts, das Recht im Rahmen der geltenden Vorschriften zu veräußern, zu belasten oder sonst darüber zu verfügen, bleibt unberührt.
- 13.2 Grundsätzlich ist der Wert des Fischereirechts Maßstab für den Anteil der Mitglieder der Genossenschaft an den Nutzungen und Lasten. Das Verfahren zur Bestimmung des Wertes des einzelnen Fischereirechts ist in der Satzung der Fischereigenossenschaft zu regeln. Durch Abs. 2 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle des Wertmaßstabs einen anderen Maßstab, etwa die Uferlänge, zu bestimmen. In einem solchen Fall muß jedoch der andere Maßstab für alle Fischereirechte einer Genossenschaft maßgebend sein.
- 13.3 Von der Regelung des Absatzes 4 werden sowohl bestehende Wirtschaftsgenossenschaften als auch Schutzenossenschaften erfaßt. Sie bleiben in ihrer räumlichen Ausdehnung erhalten. Die Satzung ist bis zum 31. Dezember 1973 den Vorschriften des Landesfischereigesetzes anzupassen. Kommt eine bestehende Genossenschaft dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.
- 14 Zu § 23
- 14.1 Die Regelung des Absatzes 1 ist erforderlich, um die mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen von einem bestimmten Zeitpunkt ab voll eintreten zu lassen. Bestehende Fischereipachtverträge und Fischereierlaubnisverträge treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 vor. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verträge sich auf fließende oder stehende Gewässer erstrecken.
- 14.2 Absatz 1 gilt nicht für am 1. Januar 1973 bestehende Fischereipachtverträge, deren Ausgestaltung erkennen läßt, daß
- 14.21 das Fischereirecht durch den Vertrag entsprechend § 13 echt genutzt wird, d. h. der Vertrag darf nicht als Vorwand für andere Maßnahmen dienen, insbesondere nicht die unerlaubte Einleitung von Abwassern erleichtern,
- 14.22 der Pächter bereits nach dem Vertragsinhalt und nicht erst auf Grund von Auflagen nach § 16 Abs. 3 verpflichtet ist, Fischereierlaubnisverträge in angemessener Zahl abzuschließen und keine Gegenleistung zu fordern, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht,
- 14.23 der Pächter anstelle des Inhabers des Fischereirechts verpflichtet ist, die Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 zu erfüllen, es sei denn, der Übergang dieser Verpflichtung auf den Pächter ist durch den Pachtvertrag ausgeschlossen. Die Frage der Hegepflicht muß hiernach anders als bei Verträgen, die nach dem 1. Januar 1973 abgeschlossen werden, in jedem Falle im Pachtvertrag angesprochen sein, sonst können die erforderlichen Feststellungen nicht getroffen werden.

- 14.3 Die Feststellungen nach Absatz 2 werden von der Fischereibehörde auf Antrag des Verpächters oder des Pächters durch Verwaltungsakt getroffen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Fischereibehörde den Pachtvertrag vorzulegen und sonst notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Vorschrift ist als Ausnahmeverordnung eng auszulegen. Die Feststellung der Fischereibehörde hat zur Folge, daß der Pachtvertrag über den 31. Dezember 1978 hinaus bis zum vereinbarten Ablauf gültig bleibt.
- 14.4 Erstreckt sich ein bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandener Fischereipachtvertrag auf ein fließendes Gewässer oder Teile davon, so wird hierdurch die Mitgliedschaft des Inhabers des Fischereirechts in der Fischereigenossenschaft nicht berührt. Die Fischereigenossenschaft ist jedoch für die Dauer des Pachtvertrags gehindert, über den hiervon erfaßten Gewässerbereich Pachtverträge oder Erlaubnisverträge abzuschließen. Für den gleichen Zeitraum steht dem Inhaber des Fischereirechts kein Anteil an den Nutzungen der Genossenschaft zu. An den Lasten ist er jedoch dann beteiligt, wenn die Fischereigenossenschaft Hegemaßnahmen durchgeführt und nach dem Pachtvertrag die Hegeverpflichtung nicht dem Pächter obliegt. Ist der Inhaber des Fischereirechts im Hinblick auf die Ausgestaltung des Pachtvertrags weder an der Nutzung noch an den Lasten zu beteiligen, so ist ein verpachtetes Fischereirecht von der Fischereigenossenschaft bis zum 31. Dezember 1978, im Falle des Absatzes 2 für die Dauer des Pachtvertrags, mit dem Wert „0“ zu führen.
- 15 **Zu §§ 25 bis 28**
- 15.1 Eine Mustersatzung für Fischereigenossenschaften wird durch besonderen Erlass bekanntgegeben.
- 15.2 Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde. Erstreckt sich ein gemeinschaftlicher Fischereibeirk und damit eine Fischereigenossenschaft über das Gebiet mehrerer Fischereibehörden, so regelt sich die Zuständigkeit nach § 52 Abs. 5. In diesen Fällen ist die genehmigte Satzung auch in den Veröffentlichungsorganen der übrigen Fischereibehörden zu veröffentlichen.
- 16 **Zu § 29**
- 16.1 Nach § 22 Abs. 1 entstehen Fischereigenossenschaften kraft Gesetzes. Mit Ausnahme der nach § 22 Abs. 4 bestehenden Fischereigenossenschaften sind die Genossenschaften im Zeitpunkt ihrer Entstehung durch ihre Organe noch nicht handlungsfähig. Absatz 1 bestimmt daher, daß die Geschäfte des Vorstandes bis zur Wahl des Vorstandes von dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen werden.
- 16.2 Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1973 eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Mitglieder der Genossenschaft sind nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 die Inhaber von Fischereirechten an fließenden Gewässern (vgl. Nr. 12.1). Selbständige Fischereirechte (§ 5) sind regelmäßig aus dem Wasserbuch, in einigen wenigen Fällen auch aus dem Grundbuch, ersichtlich. Bei den selbständigen Fischereirechten ist weiter zu beachten, daß ein Recht durch ein anderes selbständiges Fischereirecht überlagert sein kann. Bei diesen sogenannten Koppelfischereirechten ist jedes einzelne Recht gesondert zu behandeln. Besteht an einem Gewässer kein selbständiges Fischereirecht, so ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt (§ 4). Gewässer erster Ordnung stehen im Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind (§ 3 Landeswassergesetz). Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung gehören in der Regel den Eigentümern der Ufergrundstücke (§ 4 Landeswassergesetz). Bildet ein Gewässer ein selbständiges Grundstück, so ist der Eigentümer fischereiberechtigt, wenn und soweit kein selbständiges Fischereirecht besteht. Soweit die Eigentumsverhältnisse nicht ohnehin auf Grund der bei den Gemeinden vorhandenen Unterlagen bekannt sind, stellen die zuständigen Behörden, insbesondere die Katasterämter und die Ämter für Agrarordnung, die erforderlichen Unterlagen im Wege der Amtshilfe zur Verfügung, wenn nicht im Einzelfall eine Auskunft ausreichend ist.
- 16.3 Berechnungsgrundlage für den Anteil der Fischereiberechtigten an den Nutzungen und Lasten und dem Stimmrecht ist der Ertragswert. Dieser liegt zur Zeit bei Salmonidengewässern bei etwa tausend Deutsche Mark je Jahr und Hektar, bei den übrigen fließenden Gewässern bei etwa vierhundert Deutsche Mark je Jahr und Hektar. Bei diesen Werten handelt es sich um Erfahrungswerte, die von Gewässern durchschnittlicher Qualität und entsprechendem Fischbestand ausgehen.
- 16.4 Die Pflicht zur Einladung zur Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes beschränkt sich auf die bekannten Mitglieder. Hierach ist eine ins Einzelne gehende Legitimation nicht erforderlich, jedoch besteht eine Ermittlungspflicht insoweit, als erforderliche Feststellungen ohne größere Schwierigkeiten getroffen werden können.
- 16.5 Schließt eine Fischereibehörde mehrere gemeinschaftliche Fischereibeirke nach § 22 Abs. 1 zusammen, bevor sich die jeweiligen Fischereigenossenschaften konstituiert haben, so ist das Konstituierungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 5 von dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde durchzuführen, in deren Gebiet der Fläche nach größte Teil des Fischereibeirks liegt. In Zweifelsfällen wird der zuständige Hauptverwaltungsbeamte von der Fischereibehörde bestimmt.
- 17 **Zu § 30**
- Die Aufsicht umfaßt die Rechts- und Fachaufsicht. Sie hat sicherzustellen, daß die Fischereigenossenschaften ihre Aufgaben sachgerecht und im Einklang mit den Bestimmungen und Zielsetzungen des Landesfischereigesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften erfüllen.
- 18 **Zu § 31**
- 18.1 Wer die Fischerei ausübt, muß grundsätzlich Inhaber eines Fischereischeins sein. Das gilt lediglich nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist, daß lediglich der Eigentümer eines Privatgewässers, nicht aber auch andere, die die Fischerei an einem Privatgewässer ausüben, von der Fischereischeinpflicht freigestellt sind.
- 18.2 Absatz 3 Buchst. c ist erfüllt, wenn entweder im Jahre 1970 oder in den Jahren 1971 oder 1972 ein Fischereischein erteilt worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß während dieses Zeitraums jährlich ein Fischereischein erteilt worden ist.
- 18.3 Die Durchführung und das Verfahren bei der Fischerprüfung sind durch die Verordnung über die Fischerprüfung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. S. 160/SGV. NW. 793) geregelt.
- 18.31 Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Fischerprüfung hat jede untere Fischereibehörde einen Prüfungsausschuß zu bilden. Die Übertragung der Aufgaben der unteren Fischereibehörde durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf eine andere untere Fischereibehörde ist zulässig.
- 18.32 Nach § 2 Absatz 2 darf ein Prüfer an der Prüfung nicht mitwirken, wenn zwischen ihm und einem Bewerber ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung besteht oder wenn er an der Vorbereitung eines Bewerbers auf die Prüfung beteiligt war. § 23 der Gemeindeordnung hat folgenden Wortlaut:
- „(1) Niemand darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Ehrenamt bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwagerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als

Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufs oder einer Bevölkerungsschicht beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(4) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder einem Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen in unbesoldete Wahlstellen, die vom Rat vorgenommen werden."

18.33 Nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Fischerprüfung ist jedem Bewerber ein Fragebogen mit sechzig vom Prüfungsausschuß aus der Anlage ausgewählten Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Aus den ersten drei Prüfungsgebieten sind mindestens zwölf, aus den beiden letzten Prüfungsgebieten mindestens sieben Fragen auszuwählen.

Um zu gewährleisten, daß an die Bewerber möglichst gleiche Anforderungen gestellt werden, hat der Prüfungsausschuß jeweils andere Fragen in die Fragebogen aufzunehmen.

18.34 Zum 30. Mai 1974 ist der obersten Fischereibehörde auf dem Dienstwege über die bei der Durchführung der Fischerprüfungen gesammelten Erfahrungen zu berichten. Der Bericht sollte sich insbesondere mit folgenden Fragen befassen: Zahl der durchgeföhrten Prüfungen, Zahl der Teilnehmer und Vomhundertsatz der Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben.

18.4 Das Prüfungszeugnis ist nach dem beigefügten Muster der Anlage 1 anzufertigen. Es besteht aus einer Karte aus synthetischem Papier in olivgrüner Farbe im Format von 15 cm Breite und 10,5 cm Höhe.

Anlage 1

19 Zu § 32

Übt ein Inhaber eines Jugendfischereischeins die Fischerei aus, ohne dabei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins zu sein, so kann dies im Hinblick auf die Regelung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, 481) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I, S. 571) nur dann als Ordnungswidrigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 verfolgt und geahndet werden, wenn der Inhaber des Jugendfischereischeins zur Zeit der Tat vierzehn Jahre alt war.

20 Zu § 38

Von der Ermächtigung des Absatzes 2 ist durch § 26 der Landesfischereiordnung vom 8. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 2/SGV. NW. 793) Gebrauch gemacht worden. Vom 1. Januar 1974 ab dürfen nur noch die Muster der Anlage zu dieser Verordnung verwendet werden. Die Pflicht, über abgeschlossene Erlaubnisverträge Listen zu führen, beginnt mit dem 1. Januar 1973.

21 Zu §§ 40 und 45

21.1 Nach diesen Vorschriften hat derjenige, der Anlagen zur Wasserentnahme, Triebwerke, Absperrbauwerke und andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, geeignete Vorrichtungen zu schaffen, die das Eindringen von Fischen verhindern oder, wenn der Fischwechsel beeinträchtigt wird, Fischwege anzulegen. In bestimmten im einzelnen im Gesetz geregelten Fällen wird diese Verpflichtung durch die Zahlung eines angemessenen Beitrags zur Beschaffung von Fischbesatz oder die Erbringung einer anderen gleichwertigen Leistung ersetzt.

21.2 Zur Errichtung der genannten Anlagen bedarf es regelmäßig der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens oder eines Ausbauverfahrens nach § 31 WHG bzw. einer Genehmigung nach § 74 LWG. Das Landesfischereigesetz bestimmt daher, daß die im einzelnen erforderlichen Festsetzungen im Rahmen dieser Verfahren zu treffen sind.

22 Zu § 53

22.1 Die Einrichtung des Fischereiberaters ist der des Jagdberaters nachgebildet. Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Fischereiverbände. Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen folgende Verbände:

22.11 Sportfischerverband Nordrhein-Westfalen e.V., Neuss, Berghäuschenweg 294,

22.12 Landes-Fischereiverband Nordrhein e.V., Krefeld, Schönwasserstraße 43,

22.13 Landesfischereiverband Westfalen-Lippe e.V., Münster (Westf.), Brockhoffstraße 14.

Erforderlich ist die Anhörung der Verbände, die ihre Aufgaben im Gebiet der jeweiligen Fischereibehörde erfüllen.

22.2 Aufgaben der Fischereiberater

22.21 Die Fischereiberater sollen über die Fischereiverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet werden; vor allen fischereifachlichen Entscheidungen sind sie zu hören. Die Anhörungs- und Äußerungspflicht erstreckt sich insbesondere auf folgende im Landesfischereigesetz geregelten Gebiete:

22.211 Hege und Aussetzen von Fischen zur Erhaltung eines dem Gewässer angemessenen Fischbestandes (§ 3 Abs. 2 und 3),

22.212 Gestaltung und Abrundung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 21 Abs. 1 und 2),

22.213 die Genehmigung für den Abschluß und die Änderung von Fischereipachtverträgen (§§ 15 und 16),

22.214 die Anordnung über die Zahl der abzuschließenden Fischereierlaubnisverträge (§ 17),

22.215 die Festlegung des Zugangsweges zum Gewässer (§ 20 Abs. 3).

22.3 Stellung der Fischereiberater

22.31 Die Fischereiberater sind die ständigen Berater der unteren Fischereibehörden. Sie sind nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie sind für die Fischereibehörden ehrenamtlich tätig.

22.32 Die Fischereiberater werden beim Amtsantritt von den Leitern der unteren Fischereibehörden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Sie erhalten einen Ausweis nach dem Muster der Anlage, der von der unteren Fischereibehörde ausgestellt wird.

22.33 Die Fischereiberater sollen bestrebt sein, sich das Vertrauen aller am Fischereiwesen beteiligten Stellen und Personen, insbesondere der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, Fischereigenossenschaften zu erwerben und zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie stets bemüht sein, widerstreitende Interessen auf gütlichem Wege zum Ausgleich zu bringen.

22.34 Die den Fischereiberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten gehören zum Sachaufwand der unteren Fischereibehörde. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten kann monatlich pauschaliert werden. Soweit darüber keine Vereinbarung mit der zuständigen Fischereibehörde besteht, müssen die Fischereiberater ihre Auslagen und Unkosten monatlich oder vierteljährlich mit einer spezifizierten Aufstellung der Fischereibehörde zur Erstattung angeben; Belege sind beizufügen.

Als notwendige Auslagen und Unkosten sind in der Regel anzusehen: Reisekosten, Teilnahmegebühren für Lehrgänge an der Landesanstalt für Fischerei, Porto, Fernsprechgebühren, Schreibmaterial u. dgl. Ein etwaiger Verdienstaufall wird grundsätzlich nicht vergütet, ausgenommen ist ein Verdienstaufall, der durch die Teilnahme an Fischereiberater-Lehrgängen an der Landesanstalt für Fischerei entsteht. Bei Reisen, welche im Auftrag oder mit Zustimmung der Fischereibehörde ausgeführt werden, erhalten die Fischereiberater – sofern nicht anderes vereinbart ist – Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom

12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 412). – SGV. NW. 20320 – und zwar nach Reisekostenstufe B.

22.35 Die Ausweise der Fischereiberater sind bei Beendigung ihrer Tätigkeit einzuziehen.

22.4 Es ist erwünscht, daß die Fischereiberater der Bevölkerung zu regelmäßigen Sprechstunden zur Verfügung stehen.

22.5 Dem Fischereiberater ist ein Ausweis nach dem beigefügten Muster der Anlage 2 auszustellen.

Anlage 2

23 Zu § 54

23.1 Die Fischereibehörden haben nach § 52 Abs. 6 darüber zu wachen, daß die Gebote und Verbote beachtet werden, die im Landesfischereigesetz und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Soweit ausschließlich Überwachungsaufgaben durchzuführen sind, kann die Fischereibehörde sich hierbei amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.

23.2 Zu amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind zuverlässige Personen zu bestellen, die die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bieten. Die Bestellung erfolgt für ein bestimmtes Gebiet.

23.3 Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sollen im wesentlichen übertragen werden:

23.31 Die Kontrolle der Fischereischeine, der Fischereierlaubnisscheine und der Fanggeräte,

23.32 die Überwachung der Einhaltung der Schonzeiten,

23.33 die Überprüfung gefangener Fische im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestmaße,

23.34 die Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

23.4 Die Fischereiaufseher sind auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

23.5 Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern ist ein Ausweis auf synthetischem Papier in dunkelgrüner Farbe im Format 7,5×10,5 cm nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Sie erhalten außerdem ein metallenes Ausweisschild in der Größe 4×5¹/₂ cm mit eingravierter Kontrollzahl nach dem Muster der Anlage 4. Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Fischereiaufsehers einzutragen. Bei Beendigung der Tätigkeit als Fischereiaufseher ist das Ausweisschild der unteren Fischereibehörde zurückzugeben.

23.6 Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher zählen nicht zu dem Kreis der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

24 Aufhebungsvorschrift

Es werden aufgehoben:

RdErl. d. MfLDuF v. 16. 3. 1918,
meine RdErl. v. 24. 3. 1948, v. 8. 10. 1954, v. 8. 6. 1964, v.

7. 4. 1970 (SMBI. NW. 793),
mein RdErl. v. 8. 2. 1973 (n. v.) – II C 5 – 2463 – 713 –.

Anlage 3
Anlage 4

Anlage 1**Vorderseite**

**Prüfungszeugnis
zur Erlangung des ersten Fischereischeins**

Herr / Frau / Fräulein

wohnhaft in Kreis

geb. am in Kreis

hat die Fischerprüfung (§ 31 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 – GV. NW. S. 226/SGV. NW. 793) vor dem umseitig unterzeichneten Prüfungsausschuß mit Erfolg abgelegt.

Rückseite

....., den
(Prüfungsort)

Der Prüfungsausschuß
(Siegel)
bei der Fischereibehörde

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Fischereiberaterausweis

(gültig nur in Verbindung mit amtlichem Personalausweis)

Herr
(Vor- und Zuname) (Beruf)

geb. am: in

wohnhaft in
(Ort, Straße und Hausnummer)

ist als Fischereiberater bei

gemäß § 53 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes tätig.

....., den

(Dienstsiegel)

Rückseite Vorderseite

Die Fischereiaufsicht wird an folgenden Gewässern bzw. Gewässerstrecken ausgeübt:

Ausweis

N.T.

Inhaber dieses Ausweises ist amtlich verpflichteter Fischereiaufseher

[1] Interne Fischereibehörde

Inhaber dieses Ausweises ist auf Grund des § 54 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes befugt, bei der Durchführung der Fischereiaufsicht Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

Die Fischereiaufsicht erstreckt sich:
Auf Kontrolle der Fischarteischeine, der Fischereelaubnisscheine und der Fanggeräte und Fischbehälter, Überwachung der Einhaltung der Schonzeiten und Überprüfung gefangener Fische im Hinblick auf die Mindestmaße und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Anlage 3

Erste Innenseite

Zweite Innenseite

Personalien:

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Straße, Nr.:

Tag und Ort der Ausstellung:

....., den 19

Siegel

.....
(Untere Fischartenbehörde)

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Lichtbild

Siegel

Anlage 4

– MBl. NW. 1973 S. 482.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.